

Überlassungs-Vertrag zum Überlassungs-Schein mit der Nr.: _____

1. Vertragsgegenstand

Zur Nutzung überlassen wird der bzw. die im Überlassungs-Schein genau bezeichnete/n Artikel für den dort genannten Zeitraum an den ebenfalls dort genannten Nutzer.

Der entsprechende Überlassungs-Schein ist Bestandteil dieses Überlassungs-Vertrages.

Der Vertrags-/Überlassungsgegenstand besteht aus folgenden Teilen:

Pkw-Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen KU-KB 34:

- | | |
|---|---|
| ☒ 1 Pkw-Anhänger mit Planenaufbau | ☒ 1 Anhängerschloss incl. Schlüssel |
| ☒ 2 Unterlegkeile | ☒ 1 Schlüssel für Hängerklappe |
| ☒ 1 Infomappe mit Gebrauchsanweisung
incl. Kopie des Fahrzeugscheins | ☐ 1 Adapter für Anhängerkupplung |

Hüpfburg (4,2 m x 3,0 m; Höhe: 3,5 m) mit Zubehör:

- | | |
|---|---|
| ☒ 1 Hüpfburg | ☒ 1 Gebläse |
| ☒ 2 Spanngurte zum Verschnüren | ☒ 1 Spanngurt für das Luftblasrohr |
| ☒ 1 große Plastikplane zum Unterlegen | ☒ 1 große Plastikplane zum Abdecken |
| ☒ 8 Fallschutzmatten | ☒ 1 Tafel mit Hüpfburgregeln |
| ☒ 1 Vorschlaghammer | ☒ 4 Ankerpfähle |
| ☒ 1 Nageleisen | ☒ 4 Verkehrsleitkegel |

Der Hänger ist Haftpflicht versichert. Eine Kaskoversicherung besteht nicht.

2. Pflichtenlage

2.1. Kreisjugendring Kulmbach

Der Kreisjugendring Kulmbach übergibt den Überlassungsgegenstand zur Nutzung durch den Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand.

Sofern einzelne Überlassungsgegenstände, insbesondere aufgrund von Beschädigungen oder nicht absprachegemäßer Rückgabe durch den Vornutzer, nicht ausleihbereit sind, behält sich der Kreisjugendring Kulmbach den Rücktritt vom Vertrag vor.



Der Kreisjugendring Kulmbach ist nicht verpflichtet Ersatz für einen nicht einsatzbereiten Überlassungsgegenstand zu stellen, gleich durch wen oder was die fehlende Einsatzbereitschaft verursacht worden ist.

2.2. Nutzer

2.2.1. allgemeine Pflichten

Der Nutzer verpflichtet sich den Überlassungszins fristgerecht nach Erhalt der Rechnung auf das Konto des Kreisjugendringes Kulmbach zu entrichten.

Die Höhe des Überlassungszinses ergibt sich aus den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Ausleihgebühren für Materialien des Kreisjugendringes Kulmbach. Dieser kann, je nach bei der Reservierung durch den Nutzer getätigten Angaben, sowohl steuerbare Umsätze in Höhe von 19 %, sowie nicht steuerbare Umsätze nach § 4 Nr. 25 UStG i. V. m. § 2 Abs. 2 SGB VIII enthalten.

Der Nutzer hat die Möglichkeit bis zu 10 Tage vor der vereinbarten Überlassungszeit vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Nichtabholung, Nichtnutzung oder ohne rechtzeitige Stornierung der Überlassungssache ist eine Ausfallgebühr von 100 % des Überlassungszinses zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug behält sich der Kreisjugendring Kulmbach vor, Mahngebühren in Höhe des Verwaltungsaufwandes (10 % der Zahlungssumme, mindestens aber 10,00 Euro) zu erheben.

Nach Beendigung der Überlassungszeit ist die Überlassungssache dem Kreisjugendring Kulmbach in der Geschäftsstelle unverzüglich zurückzugeben.

Für Transport, Einsatz und Beaufsichtigung der Geräte während der Überlassungsdauer ist allein der Nutzer verantwortlich.

Für die Dauer der Überlassungszeit wird eine Kautions in Höhe von bis zu 250,00 Euro seitens des Nutzers gestellt. Die Kautions wird nach Rückgabe und Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Überlassungssache binnen 14 Tagen rückerstattet.

Schäden, die vom Nutzer vor oder bei erstmaliger Nutzung der Überlassungssache festgestellt werden, lassen auf eine Verursachung durch den Vornutzer schließen. Der Nutzer muss solche Schäden dem Kreisjugendring Kulmbach umgehend telefonisch melden. Anderenfalls wird der Einwand einer Vorverursachung nicht anerkannt.

Entstandene Schäden, sonstige Auffälligkeiten u. ä. sind unaufgefordert und spätestens bei der Rückgabe des Überlassungsgegenstandes schriftlich mittels des Übernahme- und Rückgabeprotokolls mitzuteilen.

Unfälle mit dem Überlassungsgegenstand sind umgehend persönlich der Geschäftsstelle des Kreisjugendringes Kulmbach zu melden. Außerhalb der Bürozeiten ist diese telefonisch erreichbar unter:

01 71 / 3 72 17 50 (keine SMS, WhatsApp etc. schicken)

Bei Unfällen mit Fremd- und/oder Personenschäden ist ggf. zusätzlich die Polizei durch den Nutzer zu verständigen.

Darüber hinaus muss bei einem Unfall ein schriftlicher Bericht angefertigt werden und bei Rückgabe des Überlassungsgegenstandes dem Kreisjugendring Kulmbach unaufgefordert übergeben werden.

Der Nutzer verpflichtet sich, die überlassenen Gegenstände schonend und sachgemäß zu behandeln.

Der Nutzer verpflichtet sich, aus dem Einsatz keinen gewerblichen Nutzen (Eintritte etc.) zu ziehen.

Der Nutzer trägt Sorge dafür, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Überlassungsgegenstand nehmen können.

2.2.2. spezielle Pflichten bei der Überlassung von Hüpfburgen

Die Gebrauchsanweisung wird Vertragsbestandteil und ist einzuhalten.

Die Hüpfburg darf nur bei trockener Witterung im Freien aufgebaut werden. Insbesondere das Gebläse der Hüpfburg darf keiner Feuchtigkeit ausgesetzt werden.

Die Hüpfburg darf nur auf einem sauberen, trockenen, weichen und ebenen Untergrund und ausreichender Fläche aufgestellt werden.

Die Hüpfburg ist an den vorhandenen Abspannmöglichkeiten mit den Ankerpfählen befestigen. Besteht keine Einschlagmöglichkeit dann ist die Hüpfburg mit Seilen oder Spanngurten fixieren.

Die Hüpfburg darf nie unbeaufsichtigt betrieben werden. Für die Dauer des Betriebes ist vom Veranstalter eine geeignete Aufsichtsperson bereitzustellen (siehe auch beiliegendes Gerichtsurteil).

Die Hüpfburg darf nur von maximal 7 Kindern gleichzeitig benutzt werden. Kinder über 12 Jahren dürfen die Hüpfburg nicht benutzen.

Bei mehrtägigem Einsatz muss sichergestellt sein, dass die Hüpfburg nach Ende des Betriebes abgebaut und über Nacht verpackt und sicher abgestellt wird.

2.2.3. spezielle Pflichten bei der Überlassung von Pkw-Anhängern

Die Gebrauchsanweisung wird Vertragsbestandteil und ist einzuhalten.

Der Nutzer sichert zu, dass er im Besitz einer ausreichenden Fahrerlaubnis für das überlassene Fahrzeug ist, und dass ausschließlich er bzw. Personen mit ausreichender Fahrerlaubnis das Fahrzeug führen werden.

Vor Fahrtantritt hat sich der Fahrer über den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges zu vergewissern und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.

Der Fahrer hat sicherzustellen, dass die Vorschriften der StVO und der StVZO und weitere gesetzliche Bestimmungen beachtet werden.



Dem Fahrer wird das Führen des Fahrzeugs unter Einfluss von Alkohol (0,00 Promille) sowie anderer bewusstseinsbeeinträchtigender und/oder berauschender Mittel untersagt.

Etwaige Buß- und Verwarnungsgelder, auch infolge technischer Mängel, trägt der Nutzer.

Bei Auslandsfahrten ist vor Fahrtantritt die Zustimmung des Kreisjugendrings Kulmbach einzuholen.

Das zulässige Gesamtgewicht des Hängers darf in keinem Fall überschritten werden.

Die Ladung im Hänger ist ordnungsgemäß zu sichern.

3. Haftung für Untergang oder Beschädigung

Die Verantwortlichkeit für die Überlassungssache liegt bei dem in diesem Vertrag angegebenen Nutzer.

Der Kreisjugendring Kulmbach übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzer oder Dritten im Rahmen der Nutzung entstehen. Dies gilt sowohl für Personen- als auch Sachschäden. Der Nutzer stellt den Kreisjugendring Kulmbach von allen eventuellen Ansprüchen frei.

Während des Überlassungszeitraumes haftet der Nutzer während der gesamten Überlassungsdauer (von der Übergabe bis zur vollständigen Rückgabe) für Beschädigungen und Untergang der Überlassungssache, die nicht von der in Punkt 1 dieses Vertrages genannten Versicherungen abgedeckt sind.

Jegliche Nachteile, die dem Kreisjugendring durch einen Schadensfall entstehen (auch Änderung des Schadensfreiheitsrabattes beim Anhänger), hat der Nutzer zu tragen und werden ihm in Rechnung gestellt.

Bei Schäden, die infolge grober Fahrlässigkeit des Kfz-Führers am Anhänger entstehen (z.B. infolge Alkoholgenusses), haftet der Nutzer in vollem Umfang.

Die Prüfung vom Nutzer abgeschlossener Versicherungen bzw. der Abschluss einer etwaigen Zusatzversicherung wird empfohlen.

Mögliche notwendige Reparaturen werden ausschließlich vom Kreisjugendring Kulmbach in Auftrag gegeben. Entstandene Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Für den ordnungsgemäßen Zustand erforderliche Reparaturen am Anhänger dürfen ausschließlich in autorisierten Fachwerkstätten vorgenommen werden. Bevor ein Reparaturauftrag erteilt wird, muss mit dem Kreisjugendring Kulmbach Rücksprache gehalten werden.

4. Abholmodalitäten

Die Abholung der Überlassungssache erfolgt am ersten Tag des im Überlassungs-Scheins genannten Zeitraumes in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings Kulmbach durch den Nutzer oder eine von diesem schriftlich bevollmächtigte Person.

Bei der Übergabe der Überlassungssache erfolgt eine Einweisung in den Gebrauch.

Das Übergabeprotokoll (Anlage dieses Überlassungs-Vertrages) wird erstellt und von den Vertretern der Überlassungsparteien gegengezeichnet.

Durch das Übergabeprotokoll bestätigt der Nutzer den einwandfreien Zustand der Überlassungssache.

5. Rückgabemodalitäten

Die Rückgabe der Überlassungssache erfolgt entsprechend der Abhol- und Rückgabezeiten (siehe Informationen zur Überlassung von Gegenständen bzw. www.kjr-ku.de) zum erstmöglichen Zeitpunkt nach dem im Überlassungsschein genannten letzten Tages der Überlassung in der Geschäftsstelle des Kreisjugendringes Kulmbach durch den Nutzer oder eine von diesem schriftlich bevollmächtigte Person.

Der komplette Vertragsgegenstand ist in voll funktionsfähigem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Das Übergabeprotokoll ist zu vervollständigen.

Bei verspäteter Rückgabe fällt eine Entschädigung für entgangene weitere Nutzungsmöglichkeit in Höhe von 100 % der Überlassungsgebühr pro Tag an. Der Tag der Rückgabe gilt soweit als Nutzungsausfalltag.

Einen eventuell erforderlichen Zeitaufwand des Kreisjugendringes Kulmbach für Ordnung, Trocknung und/oder Reinigung des Überlassungsgegenstandes hat der Nutzer gesondert zu entschädigen. Hier fällt grundsätzlich eine Pauschale von mindestens 50,00 Euro an. Die endgültige Höhe hängt vom tatsächlich erforderlichen Aufwand (25,00 Euro pro Person pro Stunde) ab.

Bei Rückgabe beschädigter oder bei fehlenden Teilen des Vertragsgegenstandes wird dem Nutzer der aktuelle Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

6. Untervermietung und Weitergabe an Dritte

Eine Untervermietung oder Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Genehmigung des Kreisjugendringes Kulmbach ist nicht gestattet.

Ist eine Weitergabe an Dritte durch den Kreisjugendring Kulmbach genehmigt, werden die unterschiedlichen Nutzer durch den Kreisjugendring Kulmbach informiert.

Bei der Übergabe füllen der Vornutzer und der Nachnutzer das „Protokoll für die genehmigte Übergabe an Dritte“ (Anlage dieses Überlassungs-Vertrages) aus und unterzeichnen es.

Ab dem Übergabezeitpunkt übernimmt der Nachnutzer die Haftung.

Das „Protokoll für die genehmigte Übergabe an Dritte“ wird durch den Nachnutzer bei der Rückgabe an den Kreisjugendring Kulmbach mitübergaben.

Beschädigungen und Verschmutzungen am Überlassungsgegenstand, die nach deren Rückgabe an den Kreisjugendring Kulmbach festgestellt wurden und nicht in diesem Übergabeprotokoll vermerkt sind, werden dem



letzten Nutzer angelastet.

Wird kein Protokoll für die genehmigte Übergabe an Dritte ausgefüllt, werden Beschädigungen und Verschmutzungen am Überlassungsgegenstand, die nach deren Rückgabe an den Kreisjugendring Kulmbach festgestellt wurden, dem Nutzer angelastet, der den Vertragsgegenstand direkt beim Kreisjugendring Kulmbach abgeholt hat.

7. Vorzeitige Beendigung

Bei grob vertragswidrigem Verhalten des Nutzers kann der Kreisjugendring Kulmbach den Vertrag außerordentlich kündigen, die Überlassungssache unverzüglich herausverlangen und Schadensersatzansprüche inklusive der Ansprüche auf entgangenen Gewinn geltend machen.

8. Schriftformklausel

Änderungen, Ergänzungen, Aufhebungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und diese Schriftformklausel.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch Regelungen zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahekommen.

Kulmbach, den

.....
Unterschrift des Nutzers

.....
Unterschrift Kreisjugendring Kulmbach

Übergabeprotokoll

Kaution

Eine Kaution in Höhe von _____ Euro wurde hinterlegt.

Übernahme

am _____ um _____ Uhr

→ gereinigt: ☐ ja ☐ nein

→ Beschädigungen:

Ort, Datum

Kreisjugendring Kulmbach

Nutzer

Rückgabe

am _____ um _____ Uhr

→ gereinigt: ☐ ja ☐ nein

→ Beschädigungen:

Ort, Datum

Kreisjugendring Kulmbach

Nutzer



**Anlage „Übergabeprotokoll“ zum Überlassungs-Vertrag
Kleine Hüpfburg**

Protokoll für die genehmigte Übergabe an Dritte

am: _____ um _____ Uhr

von:

übergebender Nutzer

Name des Verantwortlichen

an:

übernehmender Nutzer

Name des Verantwortlichen

Der Vertragsgegenstand war bei der Übergabe

→ komplett, lt. Punkt 1 dieses Überlassungs-Vertrages
zum Überlassungs-Schein Nr. _____

☐ ja

☐ nein

→ trocken:

☐ ja

☐ nein

→ sauber:

☐ ja

☐ nein

→ wies folgende Beschädigungen auf:

Ort, Datum

übergebender Nutzer

übernehmender Nutzer



**Anlage „Genehmigte Übergabe an Dritte“ zum Überlassungs-Vertrag
Kleine Hüpfburg**

Hüpfburg muss permanent von Erwachsenen überwacht werden

Ein Kind, das sich auf einem Pfarrfest auf einer sog. Hüpfburg verletzt, hat einen Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld gegen die Gemeinde, wenn diese nicht dafür gesorgt hat, dass die Hüpfburg ausreichend durch Erwachsene beaufsichtigt wurde.

Das damals 12-jährige Mädchen war aus der Hüpfburg herausgeschleudert worden und mit dem Gesicht auf dem Asphalt einer Straße aufgeschlagen. Dabei hatte es unter anderem mehrere Zähne verloren und sich schwere Gesichtsverletzungen zugezogen. Daraufhin hatten die Eltern von den Veranstaltern, einer Kirchengemeinde, Schadenersatz und Schmerzensgeld gefordert. (Zusammenfassung WDR, 04.01.2002)

Urteil LG Köln, Az. 3 O 271/00, 19.06.2001 Die 3. Zivilkammer des Landgerichts Köln hat auf die mündliche Verhandlung vom 15.05.2001 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 7.496,25 DM nebst 4 % Zinsen aus 2.496,25 DM seit dem 18.07.2000 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin alle materiellen Schäden zu ersetzen, die dieser zukünftig aus dem Unfallgeschehen vom 15.08.1999 noch entstehen werden.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 11500 DM vorläufig vollstreckbar. Die Stellung der Sicherheit kann auch durch die Beibringung einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines als Zoll- oder Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstitutes erfolgen.

